

RS Vfgh 1991/11/25 B130/91

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.11.1991

Index

27 Rechtspflege

27/01 Rechtsanwälte

Norm

B-VG Art7 Abs1 / Verwaltungsakt

DSt 1872 §2

Leitsatz

Verletzung im Gleichheitsrecht durch willkürliche Verhängung einer Disziplinarstrafe über einen Rechtsanwalt;
Fortsetzung eines als ruhend vereinbarten Verfahrens nicht in jedem Fall disziplinar zu ahnden

Rechtssatz

Der belangten Behörde ist deshalb ein in die Verfassungssphäre reichender Fehler unterlaufen, weil ihre Auffassung, das Betreiben der Fortsetzung eines als ruhend vereinbarten Verfahrens sei in jedem Fall disziplinar zu ahnden, verfehlt ist. Ein solches Verhalten eines Rechtsanwaltes kann nicht nur zulässig, sondern im Interesse des Klienten auch geboten sein. Ein disziplinar zu ahndendes Verhalten kann nur angenommen werden, wenn im Einzelfall ein spezifisch vorwerfbares Verhalten hinzutritt.

Unter der Voraussetzung, daß der Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens im ausdrücklichen Auftrag des Klienten deshalb erfolgte, weil die Gegenseite die in dieser Vereinbarung übernommenen Zusagen nicht erfüllt hat, kommt dem Umstand keine entscheidende Bedeutung zu, daß der Beschwerdeführer vor Stellung des Antrages auf Fortsetzung des Verfahrens den gegnerischen Anwalt nicht kontaktiert hat.

Entscheidungstexte

- B 130/91
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 25.11.1991 B 130/91

Schlagworte

Rechtsanwälte, Disziplinarrecht Rechtsanwälte

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1991:B130.1991

Dokumentnummer

JFR_10088875_91B00130_01

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at